

**Satzung der Stadt Ingelheim
über
die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für
Kraftfahrzeuge (Fahrrad-/Kfz-Stellplatzsatzung)
vom 25. Juni 2024**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nrn. 3. und 8. sowie Abs. 3 Nrn. 2. bis 4. der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403), hat der Stadtrat am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ingelheim am Rhein, soweit nicht nachfolgend oder durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Satzung regelt

- a) die Anzahl und Anforderungen an Lage und Erschließung bauordnungsrechtlich erforderlicher Fahrradabstellplätze,
- b) die Anzahl und Anforderungen an Lage und Erschließung bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz),
- c) die Untersagung oder Einschränkung der Herstellung von Kfz-Stellplätzen aus städtebaulichen oder verkehrlichen Gründen.

(3) Im Übrigen und soweit für Vorhaben hier keine Regelung getroffen wird, bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen der §§ 47 und 51 LBauO, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Garagen- und Stellplatzverordnung vom 08. Dezember 2022 in der jeweils gültigen bzw. die o. a. Vorschriften ersetzenden Fassung.

§ 2 Bereitstellung und Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (Kfz)

(1) Die Anzahl der notwendigen Kfz- und Fahrrad-Abstellplätze richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und der zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucher und Besucherinnen der baulichen Anlage und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung (Stellplatznormbedarf) sowie den nachfolgenden Regelungen.

(2) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Wenn die wechselseitige Benutzung dauerhaft sichergestellt ist, bemisst sich die Gesamtzahl der notwendigen Kfz- und Fahrrad-Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Für verschiedene Vorhaben auf einem einheitlichen Grundstück kann entsprechend verfahren werden, wenn eine solche wechselseitige Benutzung zumutbar möglich ist und öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(3) Bei der Ermittlung der notwendigen Kfz-Stellplätze ist von zweispurigen Personenkraftwagen (Pkw) auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Entsprechendes gilt auch für etwaige Kfz-Stellplätze für Pflegedienste. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

(4) Die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird für Kfz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (sog. ÖPNV-Bonus) wie folgt verringert:

1. in der Gebietszone 1 um 20 Prozent.
2. in der Gebietszone 2 um 10 Prozent.

Die Gebietszonen werden wie folgt definiert:

- Gebietszone 1 umfasst eine Fußwegentfernung von bis zu 300 m um die Stadtmitte (gemessen ab Kreuzung Bahnhofstraße / Binger Straße) sowie die Bahnhöfe mit Anbindung an den Busverkehr (gemessen ab geographischer Mitte).
- Gebietszone 2 umfasst den fußläufigen Einzugsbereich (Fußwegentfernung bis 300 m) aller Bushaltestellen außerhalb Gebietszone 1 mit mindestens 4 Verbindungen zu einem Bahnhof je Stunde (tagsüber zwischen 7:00h und 19:00h) sowie von Bahnhöfen ohne Busanbindung (gemessen ab geographischer Mitte).

Der Nachweis der einen ÖPNV-Bonus begründenden Erreichbarkeit des ÖPNVs sowie dessen Verbindungshäufigkeit erfolgt formlos durch die Antragstellenden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Kfz-Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf die nächst größere ganze Zahl aufzurunden. Rundungen erfolgen bei der Ermittlung der Anzahl notwendiger Stellplätze unter Anwendung der Verringerung nach Absatz 4 (sog. ÖPNV-Bonus) erst nach der Verringerung des ursprünglich ermittelten Stellplatzbedarfs.

§ 3 Aussetzung der Herstellungspflicht für notwendige Kfz-Stellplätze

(1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann auf Antrag um bis zu 20 Prozent ausgesetzt werden, soweit und solange nachgewiesen wird, dass für jeden entsprechend nicht hergestellten Stellplatz dauerhaft mindestens vier Fahrradabstellplätze über den sich aus § 2 ergebenden Bedarf hinaus hergestellt werden. Diese dürfen nicht auf die Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze angerechnet werden.

Sie müssen hinsichtlich der Lage den Anforderungen dieser Satzung genügen und öffentlich-rechtlich gesichert werden (z. B. Baulast oder städtebaulicher Vertrag). Es ist durch die Antragstellenden nachzuweisen, dass die ausgesetzten Kfz-Stellplätze in wirtschaftlich vertretbarer Weise grundsätzlich hergestellt werden könnten und diese Möglichkeit zur Herstellung ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

(2) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann auf Antrag um bis zu 40 Prozent ausgesetzt werden, soweit und solange nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines einvernehmlich mit der Stadt abgestimmten Mobilitätskonzepts gemäß Anlage 2 nachhaltig verringert wird und gemäß § 2 Absatz 5 mindestens 5 Stellplätze notwendig wären. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens und dann alle zwei Jahre sind unaufgefordert Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verringerung der Zahl der Stellplätze durch die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätskonzepts weiterhin gewährleistet sind. Es ist durch die Antragstellenden nachzuweisen, dass die ausgesetzten Kfz-Stellplätze in wirtschaftlich vertretbarer Weise grundsätzlich hergestellt werden könnten und diese Möglichkeit zur Herstellung ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

(3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 sind nicht nebeneinander anwendbar. Die dort jeweils vorgesehene Aussetzung kann widerrufen werden, wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, auch nach Anforderung durch die Stadt nicht mehr erbracht wird.

§ 4 Einschränkung und Untersagung von Kfz-Stellplätzen

(1) Da Bedürfnisse des Verkehrs und städtebauliche Gründe dies erfordern, wird die Herstellung von Kfz-Stellplätzen in der Stadtmitte Ingelheim (Umfassung gemäß Rahmenplan Stadtmitte, 2010) für Vorhaben, die ausschließlich über eine Fußgängerzone erschlossen sind, untersagt.

Diese Regelung gilt nicht für baurechtlich notwendige Kfz-Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderung vorbehalten ist.

(2) Städtebauliche Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere eine schon in der Ausgangssituation bestehende übermäßige Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum im Nahbereich durch das vorhandene bzw. durch ein Vorhaben zu erwartende Kfz-Aufkommen.

(3) Verkehrliche Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere bestehende „ungenügende“ oder „mangelhafte“ Verkehrsqualitäten oder Konflikthäufungen zwischen unterschiedlichen Verkehrsarten / -teilnehmenden im Nahbereich durch das bereits vorhandene Verkehrsaufkommen.

(4) Bei Untersagung der Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze am Vorhaben selbst hat der Nachweis notwendiger Kfz-Stellplätze an anderer Stelle durch Baulast oder durch Stellplatzablösung zu erfolgen.

§ 5 Lage, Erschließung und Erreichbarkeit von Kfz-Stellplätzen

(1) Kfz-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, in zumutbarer Entfernung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zwischen der baulichen Anlage und auf einem anderen Grundstück gelegenen notwendigen Stellplätzen gelten als zumutbare fußläufige Entfernung im Sinne des § 47 Abs. 3 S. 1 LBauO 300m. Im Einzelfall sind die konkreten Umstände, insbesondere der vorhandene Parkraumdruck im öffentlichen Straßenraum, städtebauliche Gestaltungsbelange und die soziale Kontrolle der Wegestrecke zu würdigen.

(2) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Stellplatz-Anlage zu verstehen, wenn diese die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Verfügbarkeit der entsprechenden Stellplätze für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffenden Stellplätze nicht bereits als notwendige Stellplätze eines anderen Vorhabens gesichert sind.

(3) Grundstückszufahrten dürfen nur in der verkehrlich notwendigen Gesamtbreite angelegt werden.

(4) Tore bzw. andere Absperrungen an Zufahrten haben einen Mindestabstand von 5 m vom öffentlichen Verkehrsraum einzuhalten, es sei denn, sie sind automatisch zu öffnen. Abweichungen sind zulässig, wenn sie sich aus der Gestaltung der näheren Umgebung ableiten lassen oder die verkehrlichen Bedürfnisse nicht beeinträchtigt werden.

(5) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs ungehindert zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen zu Besuchszeiten nur Besuchern überlassen werden.

(6) Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind mit den baulichen Anlagen des Bauvorhabens herzustellen.

§ 6 Lage, Erschließung und Erreichbarkeit von Fahrradabstellplätzen

(1) Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist dies nicht möglich, können sie auf einem Grundstück in der näheren Umgebung nachgewiesen werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast gesichert ist. Als nähere Umgebung gilt bei Fahrradabstellplätzen die unmittelbare Nähe, wobei der Standort einfach und sicher zu erreichen sein muss.

(2) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Stellplatz-Anlage zu verstehen, wenn diese die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Verfügbarkeit der entsprechenden Stellplätze für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffenden Stellplätze nicht bereits als notwendige Stellplätze eines anderen Vorhabens gesichert sind.

(3) Fahrradabstellplätze sind im Regelfall auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten. Ausnahmsweise ist eine Anordnung maximal ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, wenn ein Erschließungsweg über Rampen (Neigung max. 15 Prozent) oder über Schieberillen entlang von Treppen gewährleistet ist. Wenn der Transport durch ausreichend große Aufzüge gewährleistet ist, ist ausnahmsweise auch eine Anordnung in anderen Geschossen möglich. Fahrradabstellplätze, die nicht direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen über einen ausreichend breiten Erschließungsweg erreichbar sein. Der Erschließungsweg sollte mindestens 1,20 m breit sein und darf insgesamt nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen. Jeder einzelne Fahrradabstellplatz muss leicht und direkt zugänglich sein; andere Anordnungen sind bei Fahrradabstellplätzen in Bestandsgebäuden, die gemeinsam einer Wohneinheit zugeordnet sind, zulässig.

(4) Fahrradabstellplätze weisen pro Platz eine Fläche von mindestens 1,90 x 0,75 m zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche (mindestens 1,30m Tiefe, bei Senkrechtaufstellung mindestens 1,80 m) auf, falls keine mechanischen Systeme mit geringerem Flächenbedarf eingesetzt werden. Solche (z. B. Doppelparker) sind zulässig, wenn sie einfach und ohne großen Kraftaufwand zu bedienen sind.

(5) In größeren Fahrradabstellanlagen ist außerhalb der Bewegungsfläche zusätzlich eine Fläche von 2,50 qm je angefangene 20 Abstellplätze für Kinder- oder Lastenanhänger, Lastenräder und ähnliches vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Fahrradabstellplätze sollen baulich geschützt angelegt werden. Ist eine Unterbringung der Stellplätze im Gebäude nicht möglich, werden Anlagen zum An- oder Abschließen von Fahrrädern installiert (z. B. Anlehnbügel, Poller mit Rahmenanschließmöglichkeit, jeweils mit fester Verankerung im Boden). Fahrradabstellanlagen im Freien sollen möglichst witterungsgeschützt errichtet werden.

(7) Bei Fahrradabstellplätzen für Besuchende ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sind möglichst in der Nähe der Eingangsbereiche anzuordnen und direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erschließen. Auf Türen bzw. Tore soll verzichtet werden.

(8) Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind mit den baulichen Anlagen des Bauvorhabens herzustellen.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Leitfaden der Stadt Ingelheim am Rhein für die Ermittlung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

gem. § 47 Abs. 1 LBauO vom 5.12.2017 (Anwendung ab 1.1.2018) sowie die Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 22.5.2000 und die Satzung der Ortsgemeinde Wackernheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 31.12.2007 außer Kraft.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Ingelheim am Rhein, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Die Bekanntmachung im Ingelheimer Kurier erfolgte am 05.07.2024, Inkrafttreten: 06.07.2024

Anlage 1 (§ 2 Abs. 1)

zur Satzung der Stadt Ingelheim über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom 25. Juni 2024

Kfz-Stellplatz- und Fahrradabstellplatz-Normbedarf für Wohnnutzungen

Lfd.Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze	Hiervon für Besucherinnen und Besucher	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucherinnen und Besucher
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl.		Kein Regelungsbedarf	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Nach Wohnungsgröße	10%	ab 3 WE	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
	Je Wohnung bis 45 qm. Wfl.	1 Stpl.	s. o.	1 Stpl.	s. o.
	Je Wohnung bis 80 qm. Wfl.	1,5 Stpl.	s. o.	1,5 Stpl.	s. o.
	Je Wohnung über 80 qm. Wfl.	2 Stpl.	s. o.	2 Stpl.	s. o.
	Geförderter Wohnungsbau	Nach Wohnungsgröße	10%	ab 3 WE	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
	Je Wohnung bis 45 qm. Wfl.	0,8 Stpl.	s. o.	1 Stpl.	s. o.
	Je Wohnung bis 80 qm. Wfl.	1,2 Stpl.	s. o.	1,5 Stpl.	s. o.
	Je Wohnung über 80 qm. Wfl.	1,5 Stpl.	s. o.	2 Stpl.	s. o.

*) Nummerierung in Anlehnung an die der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom^{24.} Juli 2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Fahrradabstellplatz-Normbedarf für Sonder-Wohnnutzungen und Nichtwohnutzungen

Lfd.Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 / 10 Wohnungen
1.4	Kinder- und Jugendheime Altenwohnheime, Altenheime	1 / 15 Betten
1.5	Wohnheime für Studierende, Schwesternwohnheime, Wohnheime für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge	1/ 4 Betten

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume; Museen und Bibliotheken	
2.1	Büro und Veranstaltungsräume allgemein, Museen	1 / 200 m ² Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen); Bibliotheken	1 / 100 m ² Hauptnutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 / 200 m ² Verkaufsfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 / 300 m ² Verkaufsfläche
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 / 50 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle); Kirchen	1 / 30 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1/ 500 m ²
5.2	Sportplätze mit Plätze für Besucherinnen und Besucher	1/ 500 m ² und 1/ 20 Besucher
5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besucher und Besucherinnen	1/ 100 m ²
5.4	Sporthallen mit Plätze für Besucher und Besucherinnen; Fitnesscenter	1/ 100 m ² und 1/ 20 Besucher
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1/ 400 m ²
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 / 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Plätze für Besucherinnen und Besucher	1/ 10 Kleiderablagen und 1/ 20 Besucher
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1/ 2 Plätze
5.9	Tennisplätze mit Plätze für Besucherinnen und Besucher	1/ 2 Plätze und 1/ 20 Besucher
5.10	Minigolfanlage	6 / Anlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	1/2 Bahnen
6	Gaststätten, Beherbergungsbetrieb	
6.1	Gaststätten	1/ 12 m ²
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe; Jugendherbergen	1/ 20 Betten

7	Krankenanstalten	
	Universitätskliniken, Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke, Altenpflegeheime	1 / 30 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen und sonstige allgemeinbildende Schulen	1 / 10 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen	1 / 20 Schüler
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1/ 20 Kinder
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe; Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1/ 300 m ²
10	Verschiedenes	
10.1	Friedhöfe	1/ 2000 m ²

Anlage 2 (§ 3 Abs. 2)

zur Satzung der Stadt Ingelheim über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom 25. Juni 2024

Mobilitätskonzeptmaßnahmen

Das Mobilitätskonzept muss den tatsächlichen Bedarf an Kfz-Stellplätzen dauerhaft verringern. Es gewährleistet, den Besitz und die Nutzung von Privat-Pkws durch die einfache Verfügbarkeit alternativer Mobilitäts- und Transportangebote effektiv zu reduzieren.

Dazu zählen insbesondere:

- Teilnahme an Car-, Pedelec- und Bikesharing-Projekten, wobei die Carsharing-Station auf dem Grundstück oder in fußläufiger Entfernung von höchstens 300 m erreichbar sein muss und das Pedelec- und Bikesharing-Angebot auf dem Baugrundstück oder in direkter Entfernung analog zu den Regelungen zu Fahrradstellplätzen (Siehe § 7 (1)) erreichbar sein muss,
- Bereitstellung von Abstellplätzen für Lastenfahräder und Fahrradanhänger, über das erforderliche Maß hinaus, in Verbindung mit der Bereitstellung von Lastenfahrädern und Fahrradanhängern,
- Bereitstellung von vorhabenbezogenen übertragbaren Zeitkarten, die lokal und regional im ÖPNV gelten,
- objektferne Verortung notwendiger Kfz-Stellplätze (z.B. Quartiersgaragen).

Die einzelnen Elemente sind bezüglich Art und Umfang detailliert darzulegen und, soweit möglich, räumlich in Lageplänen zu verorten. Erweiterungs- und Nachrüstoptionen sind aufzuzeigen. Die reine Verfügbarkeit ÖPNV-Angeboten kann nicht in Ansatz gebracht werden, weil hieraus bereits Verringerungen des Stellplatzbedarfs gem. § 2 Abs. 4 und 5 ermöglicht sind.

Es ist weiter darzulegen, wie die Nutzenden, insbesondere Mieterinnen und Mieter, informiert und zur Einhaltung etwaiger Bindungen verpflichtet werden.

Das städtebaulich und verkehrsplanerisch abgestimmte Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Umsetzung des Mobilitätskonzepts ist durch geeignete Maßnahmen laufend und dauerhaft sicherzustellen. Diesbezügliche Informationspflichten gegenüber der Stadtverwaltung Ingelheim sind zu erfüllen.

Im Antragsverfahren, ein Jahr nach Projektrealisierung und dann alle zwei Jahre sind unaufgefordert Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verringerung der Zahl der Stellplätze durch die Maßnahmen und Angebote des Mobilitätskonzepts und deren Bereitstellung noch gewährleistet sind. Die Baugenehmigung wird mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

Sind wesentliche Änderungen des Mobilitätskonzepts beabsichtigt oder zu erwarten, ist ein neues Mobilitätskonzept als Gesamtkonzeption zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Hierzu ergeht ggf. ein Änderungsbescheid zur Baugenehmigung.

Bei Nichteinhaltung der o.g. Voraussetzungen endet die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze und die Herstellung der betreffenden notwendigen Kfz-Stellplätze ist dann innerhalb eines Jahres nachzuweisen.